

Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement)

vom 28. Oktober 2005 (Stand 26. Oktober 2007)

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),
gestützt auf:

- die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)¹;
- Art. 13 des Reglementes über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998²;
- Art. 11 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999³;
- Art. 12 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999⁴;
- Art. 12 des Reglementes über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000⁵.

beschliesst:⁶

1 sGS 230.31.

2 sGS 230.322; aufgehoben, nunmehr Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik vom 12. Juni 2008.

3 sGS 230.323.

4 sGS 230.324.

5 sGS 230.325.

6 In Vollzug ab 1. Januar 2006.

Art. 1 Grundsatz⁷

¹ Das Reglement regelt die Benennung der Diplome für verschiedene Schulstufen⁸ sowie der Abschlüsse von Weiterbildungen⁹ (Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CA) im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf Hochschulebene im Rahmen der Bologna-Reform.

I. Diplomstudien

(1.)

Art. 2 Titelstruktur

¹ Der Titel umfasst die folgenden Elemente:

- a) «Bachelor» oder «Master»;
- b) Fachbereich oder methodischer Zugang: «of Arts» oder «of Science»;
- c) verleihende Hochschule.

² Zusätzlich kann vor oder nach dem Element nach Abs. 1 Bst. c die fachliche Ausrichtung nach Art. 3 angefügt werden.

³ Die Elemente nach Abs. 1 Bst. a und b können wie folgt abgekürzt werden:

- a) BA oder BSc;
- b) MA oder MSc.

⁴ Die Hochschule entscheidet, welchem Fachbereich beziehungsweise welchem methodischen Zugang nach Abs. 1 Bst. b ein Studiengang zugeordnet werden soll.

⁵ Die Elemente nach Abs. 1 Bst. a und b werden in englischer Sprache geschrieben. In der Diplomurkunde kann eine Übersetzung der Elemente nach Bst. a und b beigefügt werden.

⁶ Wird ein Studiengang von zwei oder mehreren Hochschulen gemeinsam geführt, so ist für die verleihende Hochschule nach Abs. 1 Bst. c eine einheitliche Benennung festzulegen.

Art. 3 Bezeichnung der fachlichen Ausrichtung

¹ Wird eine fachliche Ausrichtung nach Art. 2 Abs. 2 in englischer Sprache angegeben, so sind die folgenden Termini zu verwenden:

- a) für die Vorschulstufe: «in Pre-Primary Education»;
- b) für die Vorschul- und Primarstufe: «in Pre-Primary and Primary Education»;
- c) für die Primarstufe: «in Primary Education»;

⁷ Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten.

⁸ Richtlinien des Fachhochschulrates für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002.

⁹ sGS 230.327 und 230.328.

- d) für die Sekundarstufe I: «in Secondary Education»;
- e) für Sonderpädagogik¹⁰: «in Special Needs Education»;
- f) für Logopädie: «in Speech and Language Therapy»;
- g) für Psychomotoriktherapie: «in Psychomotor Therapy».

² Die in Abs. 1 definierten fachlichen Ausrichtungen dürfen, mit Ausnahme des Bachelor-Abschlusses beim Studium für die Sekundarstufe I, nur dann angefügt werden, wenn es sich um einen von der EDK gestützt auf die massgebenden Anerkennungsglemente anerkannten berufsbefähigenden Studienabschluss handelt.¹¹

³ Beim Bachelor für die Sekundarstufe I muss in der Urkunde der folgende Zusatz angebracht werden: «Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.»¹²

II. Weiterbildungen¹³

(2.)

Art. 4

¹ Der Titel für Weiterbildungsmasterdiplome lautet wie folgt: «Master of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: MAS [Name der Hochschule]).

² Der Titel für Weiterbildungsdiplome lautet wie folgt: «Diploma of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: DAS [Name der Hochschule]).

³ Der Titel für Weiterbildungszertifikate lautet wie folgt: «Certificate of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: CAS [Name der Hochschule]).

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 5 *Titelschutz*

¹ Die verliehenen Titel sind in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 Diplomanerkennungsvereinbarung geschützt.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

10 Redaktionelle Änderung vom 1. August 2008.

11 Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten.

12 Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten.

13 Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	43–124	28.10.2005	01.01.2006

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.10.2005	01.01.2006	Erlass	Grunderlass	43–124